

Neunte Änderungssatzung vom 12.12.2025 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Hamm vom 01.03.2006

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf folgenden Vorschriften:

§§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666 / SGV. NRW. 2023),

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712 / SGV. NRW. 610)

– in ihrer jeweils gültigen Fassung –.

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Hamm vom 01.03.2006, zuletzt geändert durch die achte Änderungssatzung vom 12.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Playstationengeräte“ durch „Spielekonsolen“ ersetzt.

§ 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Stadt Hamm erlässt zu Beginn eines jeden Jahres einen Steuerbescheid. Auf die Steuer für das Halten von Geräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs.1 Buchstabe a) ist die Stadt Hamm berechtigt, Vorauszahlungen in der Höhe festzusetzen und zu erheben, die der Steuerpflichtige für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird.“

§ 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs.1 Buchstabe a) werden Vorauszahlungen je Kalendervierteljahr festgesetzt. Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November die Vorauszahlungen für das jeweilige Kalendervierteljahr zu entrichten.

Die Vorauszahlungen werden grundsätzlich nach den Bemessungsgrundlagen des Vorjahres festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind anzupassen, wenn der Steuerpflichtige für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich eine geringere oder höhere Vergnügungssteuer schulden wird als bei der ursprünglichen Festsetzung der Vorauszahlungen angenommen.“

§ 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Festsetzung der Vergnügungssteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt für das jeweilige Kalendervierteljahr mit Steuerbescheid.

Die für ein Kalendervierteljahr entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr angerechnet. Ist die Steuerschuld größer als die zugehörige anzurechnende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im

Kalendervierteljahr und nach Ablauf des Kalendervierteljahrs fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im Übrigen entsprechend § 8 Abs. 2, zu entrichten. Ist die Steuerschuld kleiner als die anzurechnende Vorauszahlung, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, für das jeweilige Kalendervierteljahr eine Steueranmeldung separat für jeden Monat auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Steueranmeldung zur Vergnügungssteuer“ der Stadt Hamm bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar) abzugeben.

Die Erklärung hat mindestens den Aufstellort, die Gerätenummern, die Bruttokasse für den Abrechnungszeitraum (einzelner Kalendermonat) sowie die eigenhändige Unterschrift des Halters oder seines Vertreters zu enthalten.“

In § 6 Abs. 4 Satz 1 und Satz 7 wird das Wort „Steuern“ durch „Controlling“ ersetzt.

In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Steuern“ durch „Controlling“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat in seiner Sitzung vom 09.12.2025 beschlossene "Neunte Änderungssatzung vom 12.12.2025 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Hamm vom 01.03.2006" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung) – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet **oder**
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 12.12.2025

Der Oberbürgermeister

gez.

Herter

1. Amtliche Bekanntmachung veröffentlicht auf der städtischen Homepage / www.hamm.de/abh:

gültig ab dem 20.12.2025

2. Kurzmeldung zur amtlichen Bekanntmachung veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger:

Ausgabe Nr. 295 vom 20.12.2025